

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

01.03.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

12.03.2019

Entscheidung

## Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2019/20

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 19 Abs. 3 KiBiz die in Anlage 2 dargestellten Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2019/20 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
2. für 61 behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder den erhöhten Landeszuschuss gem. den Anlagen zu § 19 Abs. 1 und des § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
3. für 80 Kinder in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 22 Abs. 1 S. 1 KiBiz und für ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind nach § 22 Abs. 1 S. 2 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

### Sachverhalt:

#### Einrichtungsbudget und Planungsgarantie

Gem. § 18 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Jugendhilfeplanung darüber, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Bis zum 15. März eines Jahres ergibt sich daraus das Einrichtungsbudget für das kommende Kindergartenjahr, § 19 Abs. 3 und Abs. 4 S.1 KiBiz.

Seit dem 01.08.2015 wird dem Einrichtungsbudget die tatsächliche Belegung des Vorjahres gegenübergestellt: „Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres ... ergibt.“ (Planungsgarantie, § 21 e KiBiz)

Die höhere der beiden Summen, die sich aus a) Einrichtungsbudget bzw. Kindpauschalen und b) Ist des Vorjahres bzw. Planungsgarantie ergibt, ist die Grundlage der Förderung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Kommt in einer Einrichtung die Planungsgarantie zur Anwendung und wird im Laufe eines Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind angemeldet, ist es grundsätzlich aufzunehmen, wenn ein Platz zur Verfügung steht. Der Zuschuss des Jugendamtes erhöht sich erst, wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

## **Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren**

Das Ergebnis der Abfrage bei den einzelnen Kindertageseinrichtungen nach Abschluss der Anmeldephase ist in Anlage 1 zusammengefasst. Die daraus resultierenden Einrichtungsbudgets sind in Anlage 2 dargestellt. Diesem Ergebnis sind intensive Abstimmungsgespräche mit den Trägern und Einrichtungen vorangegangen. Diese wurden auch mit dem Ziel geführt, möglichst viele Betreuungsplätze zu gewinnen. Dabei haben sich die Träger sehr kooperativ gezeigt.

### **Kinder über drei Jahre**

Gemäß Meldestatistik befinden sich zum 11.02.2019 in den Kernjahrgängen 1112 Kinder. 1115 namentlich benannte Kinder<sup>1</sup> haben einen Betreuungsvertrag oder werden einen Betreuungsvertrag erhalten. Die Versorgungsquote beträgt damit über 100 %. Das erklärt sich damit, dass eine nicht genau zu beziffernde Anzahl von Kindern aufgenommen werden, die nach Coesfeld ziehen werden und noch nicht gemeldet sind.

### **Kinder unter drei Jahre**

Gemäß Meldestatistik befinden sich zum 11.02.2019 in den Kernjahrgängen 1094 Kinder. Das sind 41 Kinder mehr als vor einem Jahr! 396 namentlich benannte Kinder unter drei Jahren (Vorjahr 384 Kinder) werden einen Platz erhalten. Zusammen mit den 46 in Kindertagespflege zu versorgenden Kindern ergibt sich eine voraussichtliche Versorgungsquote von 40,4 % (Vorjahre 37,5 %, 40,6 %).

### **Warteliste / unversorgte Kinder**

Auf Grundlage der von den Einrichtungen gemeldeten Daten ergibt sich folgende Übersicht der Kinder, die auf einer oder mehreren Wartelisten stehen, aber noch keinen Platz haben (zum Vergleich die Daten der Vorjahre):

2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2010
56	108	44	65

Kinder im Alter über drei Jahren können in den Einrichtungen noch versorgt werden. Auch stehen noch wenige u3-Plätze zur Verfügung (siehe auch unter „Vergabe der Pauschalen“). Dass ein Kind auf der Warteliste steht, bedeutet zudem nicht, dass es zugleich auch zwingend mit einem Kindergartenplatz versorgt werden müsste. Gut 30 der Wartelistenkinder sind unter zwei Jahre alt (2 sogar unter einem Jahr). In diesem Alter kann alternativ Kindertagespflege gewährt werden. In dem Monat, in dem die Kinder ihren dritten Geburtstag haben, können sie zudem als dreijährige Kinder aufgenommen werden. Das bringt für einige Kinder die

---

<sup>1</sup> Stand 27.02.2019

Möglichkeit, dann noch vakante ü3-Plätze zu belegen. Für besonders begründete Notfälle ist auch in Abstimmung mit dem Landesjugendamt eine Ausnahmegenehmigung von der Betriebserlaubnis denkbar. Einige Kinder, so die Erfahrung der Einrichtungen, werden nur für einen Wunschkindergarten oder quasi vorbeugend schon für das nächstfolgende Kindergartenjahr angemeldet.

Aber auch diese Zahlen unterstreichen erneut, dass der Ausbau der Plätze weitergehen muss.

## Buchungszeiten

Die gewählten Buchungszeiten bei den angemeldeten Kindern verteilen sich prozentual wie folgt:

Betreuungszeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	<b>2019</b>
25 Stunden	10,7	22,4	18,3	16,5	16,7	21	21,7	20,9	21,0	<b>22,3</b>
35 Stunden	61,7	46,7	48,6	44,7	45,4	39,5	38,2	35,6	37,2	<b>33,2</b>
45 Stunden	27,6	30,9	33,1	38,9	37,9	39,5	40,1	43,5	41,8	<b>44,5</b>
Summe	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Im Vergleich zum Vorjahr gab es eine deutliche Steigerung bei den 45-Stunden-Buchungen. Und weiterhin gibt es zwischen den Einrichtungen große Unterschiede.

Gem. § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz ist der Zuwachs der Betreuungszeiten von 45 Stunden für Kinder über drei Jahren gegenüber der letzten Meldung an das Land NRW auf vier Prozentpunkte begrenzt. Der berechnete Zuwachs liegt bei knapp 2%. Der gesetzlichen Rahmen wird damit eingehalten, einer Ausnahmegenehmigung durch das Land, wie für 2013/14 noch erforderlich, bedarf es nicht.

## Vergabe der Pauschalen

In Anlage 2 findet sich der Vorschlag über die einrichtungsgenaue Zuordnung der Kindpauschalen. Die Verwaltung schlägt wie in den Vorjahren vor, für das kommende Kindergartenjahr

- in den etablierten Einrichtungen keine zusätzlichen Pauschalen als „Puffer“ zu vergeben (Begründung siehe Vorlage 028/2016, S. 3); wegen der erfolgenden Endabrechnung ist das nicht erforderlich,
- nur volle Pauschalen zu vergeben (Begründung siehe Vorlage 013/2015, S. 4 f).

Das Interim an der Osterwicker Straße soll aber zusätzliche Pauschalen erhalten. Dort sind derzeit 28 Kinder angemeldet, davon 5 Kinder u3. Damit hat die Einrichtung noch Kapazitäten, die angesichts der Warteliste auch benötigt werden. Zudem liegt die Planungsgarantie des Trägers deutlich über den Kindpauschalen, die er für die 28 Kinder erhalten würde.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit dem Träger vor, einmal die Gruppenform I (je 20 Kinder, davon bis zu 6 u3), eine halbe Gruppenform II (bis 6 u3-Kinder) und eine halbe Gruppenform III (bis 13 ü3-Kinder) zu vergeben. Damit könnten bis zu 12 Plätze u3 und 27 bzw. 28 Plätze ü3 angeboten werden.

Das eröffnet die Möglichkeit, vor Beginn oder im Verlauf des kommenden Kindergartenjahres noch einige u3-Kinder aufzunehmen, für die der Bedarf gegeben ist.

Dem DRK ist bekannt, dass im Rahmen der Endabrechnung 2019/20 geprüft wird, ob die Belegung dem Einrichtungsbudget entsprochen hat bzw. ob Rückzahlungen an das Jugendamt oder Nachzahlungen an den Träger erforderlich werden. Insofern besteht keinerlei finanzielles Risiko für die Stadt Coesfeld bei der Zurverfügungstellung zusätzlicher Pauschalen.

### **Situation in Lette**

Der Umzug der family Kita auf den Ernsting`s Family Campus ist erfolgt. Der Marien-Kindergarten hat das Gebäude an der Kardinal-von-Galen-Grundschule als Dependance nun vollständig in Betrieb genommen.

So viel wie nie, nämlich 212 Kinder, davon 60 unter 3 Jahren, werden einen Platz in den beiden Einrichtungen des Familienzentrums St. Johannes belegen. Allerdings ist das nur möglich durch Aufstocken der Gruppenform II von 10 auf 15 u3-Kinder im Kindergarten St. Johannes. Diese Möglichkeit, die im Rahmen des KiBiz nicht vorgesehen ist, wurde und wird noch zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Seiten des Landes eingeräumt.

Die sechs in Lette auf der Warteliste stehenden Kindern werden warten, bis sie zum Kindergartenjahr 2020/21 einen Platz erhalten.

Perspektivisch plant die Kirchengemeinde im Rahmen eines Neubaus des Pfarrheimes, die Kapazitäten für den Marien-Kindergarten zu erweitern, so dass dann die Gruppen aus dem Kindergarten und die Gruppen aus der Dependance unter einem Dach vereint werden könnten.

In der neu errichteten family Kita sollen die Kapazitäten<sup>2</sup> sukzessive ausgeschöpft werden. Nach aktuellem Stand finden dort zum 01.08.2019 5 Kinder aus Lette Betreuung.

### **Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder**

Nach dem KiBiz erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale III b. Nach Abstimmung mit den Tageseinrichtungen sind es nach derzeitigem Stand insgesamt 61 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen.

Wenn die Zahl der Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand steigt, erfolgt eine Nachbewilligung durch das Landesjugendamt, mit der Folge, dass die KiBiz-Pauschale für das jeweilige Kind erhöht wird, damit zugleich auch der kommunale Anteil.

### **Kindertagespflege (KTP)**

Gem. § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für Kinder in KTP in Höhe von aktuell 804,- €/Jahr, u. a. wenn das Kind

- nicht in eine vom Land geförderte Kindertageseinrichtung geht,
- und der Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Stunden/Woche geht und die Betreuung länger als drei Monate dauert.

Das betrifft hauptsächlich Kinder unter drei Jahren, denn ältere Kinder haben im Regelfall einen Kindergartenplatz und benötigen KTP nur für Randzeiten.

---

<sup>2</sup> 35 Plätze gem. Betriebserlaubnis

Dem Land ist die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen, für die ein Landeszuschuss beantragt wird. Diese Zahl stellt zugleich die Obergrenze für die Förderung dar. Gemäß Ausbauplanung sollen es 46 u3-Plätze sein<sup>3</sup>. Die absolute Zahl der Kinder in KTP ist allerdings von 67 im Jahre 2016 über 101 in 2017 auf 115 in 2018 deutlich gestiegen. Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Land NRW 80 Kinder zu melden (2018/19 wurden 65 Kinder gemeldet). Der Vorschlag erfolgt in Abstimmung mit der Fachstelle Kindertagespflege bei der FBS Coesfeld. Sollte ein Platz nicht von einem Kind belegt werden, muss die Stadt Coesfeld ggf. Fördermittel zurückzahlen.

Seit dem 01.08.2015 erhält das Jugendamt für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, die 3,5-fache Pauschale, also 2.814,- €. Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden und die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung des Kindes verfügen. Bislang wurde kein Kind betreut, für das die Vorgaben erfüllt waren. Dem Land soll ein Kind gemeldet werden. Sollte es darüber hinaus noch weitere Fälle geben, kann eine Nachmeldung erfolgen.

## **Schlussbemerkungen**

Zur Vergabe der Pauschalen (Anlage 2) mag sich noch Abstimmungsbedarf mit einzelnen Trägern z. B. durch Nachmeldungen ergeben, ggf. auch mit dem Landesjugendamt. Voraussichtlich wird, wie in den Vorjahren, die Verwaltung dem Ausschuss zur Sitzung aktualisierte Daten vorlegen.

Mit dem am 19.12.2018 verkündeten „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (Gute-Kita-Gesetz des Bundes) und der zum 01.08.2020 angekündigten Reform des KiBiz NRW werden sich die Rahmenbedingungen und ggf. auch die Planungsgrundlagen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wesentlich ändern. Wenn sich Änderungen konkret abzeichnen, wird die Verwaltung den Ausschuss informieren (siehe auch Vorlage 049/2019).

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Pauschalen sind im Haushalt 2019 im Produkt 51.10 veranschlagt.<sup>4</sup>

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren

Anlage 2: Kindpauschalen und Gruppenformen 2019/2010

---

<sup>3</sup> 10 % von 42 % Zielquote

<sup>4</sup> Ergänzender Hinweis: Steigt die Summe der Kindpauschalen durch Aufnahme zusätzlicher Kinder, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes (vgl. § 21 e Abs. 2 KiBiz). Das bedeutet, wenn es bei der Endabrechnung eines Kindergartenjahres zu Nachzahlungen an einen Träger kommt, ist auch die Stadt Coesfeld mit ihrem gesetzlichen Anteil beteiligt.